

## V. Der Dreibund.

### 20. Viktor Emanuel III. auf dem Arme Kronprinz Friedrichs.

19. Januar 1878, nach dem Begräbnis Viktor Emanuels II., Volkshuldigung vor dem Quirinal.

Der Beifall wurde noch stärker, als der deutsche Kronprinz, der mit dem Herrscherpaar auf den Balkon getreten war, mit zärtlicher Liebkosung den neunjährigen Prinzen von Neapel auf seine Arme nahm, nachdem er ihn wieder und wieder geküßt hatte. Ohne etwas von Abmachungen und Verträgen zu wissen, völlig unvertraut mit der Alchimie von Allianzen, begriff jene Menschenschar voll und ganz den Wert, die Bedeutung jenes Auftrittes; und was für Sprünge auch die Politik der Kanzleien in einem Menschenalter machen konnte, diese Leute haben ihn nie vergessen und sind noch heute davon gerührt und erhoben, wenn sie ihn auf Stichen und Drucken jener Zeit abgebildet sehen.

(Pesci, Roma capitale. Rom 1907.)<sup>1</sup>

### 21. Die amtlich verlaublichen Artikel des Dreibundes.

Artikel III des Dreibundvertrages lautet in deutscher Übersetzung: „Salls einer oder zwei der hohen Vertragsschließenden ohne direkte Herausforderung von ihrer Seite von zwei oder mehreren Großmächten, die den gegenwärtigen Vertrag nicht unterzeichnet haben, angegriffen und in einen Krieg mit ihnen verwickelt würden, würde sich der casus foederis für alle hohen Vertragsschließenden gleichzeitig ergeben.“

Artikel IV: „Salls eine Großmacht, die den gegenwärtigen Vertrag nicht unterzeichnet hat, die staatliche Sicherheit eines der hohen Vertragsschließenden bedrohen würde, und der Bedrohte dadurch gezwungen wäre, ihr den Krieg zu erklären, so verpflichten sich die beiden anderen, ihrem Verbündeten gegenüber eine wohlwollende Neutralität zu beobachten. Ein jeder behält sich in diesem Falle vor, an dem Kriege teilzunehmen, wenn er es für angezeigt erachtet, um mit seinem Verbündeten gemeinsame Sache zu machen.“

Artikel VII: „Österreich-Ungarn und Italien, die nur die möglichste Aufrechterhaltung des territorialen Status quo — auf dem Balkan — im Auge haben, verpflichten sich, ihren Einfluß geltend zu machen, damit jede territoriale Veränderung, die der einen oder der anderen der den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnenden Mächte nachteilig wäre, hintangehalten werde. Sie werden einander zu diesem Behufe alle Abschlüsse geben, die geeignet sind, sie gegenseitig über ihre eigenen Absichten sowie über die anderer Mächte aufzuklären. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß im Laufe der Ereignisse die Aufrechterhaltung des Status quo im Gebiete des Balkans oder der ottomanischen Küsten und Inseln im Adriatischen oder Ägäischen Meere unmöglich würde, und daß, entweder infolge des Vorgehens einer dritten Macht oder sonstwie, Österreich-Ungarn oder Italien genötigt wären, den Status quo durch eine zeitweilige oder dauernde Besetzung ihrerseits zu verändern, so würde diese Besetzung nur stattfinden nach einer vorangegangenen Übereinkunft zwischen den beiden Mächten, welche auf dem Prinzip einer gegenseitigen Kompensation für alle territorialen oder anderweitigen Vorteile, die eine jede von ihnen über den gegenwärtigen Status quo hinaus erlangen würde, zu

<sup>1</sup> Gregorovius betont in seinen römischen Erinnerungen (1915 veröffentlicht, mir bei Drucklegung nicht zugänglich), daß schon diese Sympathieäußerungen des Volkes starker Nachhilfe bedurften.